

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2019.00567 vom 6. Mai 2020

ZH Sozialversicherungsgericht, 2020-05-06, DE

Quelle: https://mcp.opencaselow.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_IV.2019.00567

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2019.00567 du 6 mai 2020

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2019.00567 del 6 maggio 2020

Erwägungen

E. 1

X.____, geboren 1961, besuchte die obligatorische Schulzeit in Serbien, ohne in der Folge eine weitere Ausbildung zu absolvieren (Urk. 7/3 Ziff. 5.2). Im März 2013 reiste sie in die Schweiz ein und ging seit ihrer Heirat am 4. Juni 2013 keiner ausserhäuslichen Erwerbstätigkeit nach (Urk. 7/3 Ziff. 1.7, 4.1 und 5.5). Am 7. Juli 2015 meldete sie sich unter Hinweis auf eine Tumorerkrankung bei der Invalidenversicherung zum Leistungsbezug an (Urk. 7/3 Ziff. 6.2). Die Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, IV-Stelle, tätigte medizinische (Urk. 7/10, Urk. 7/12-13) und erwerbliche Abklärungen (Urk. 7/9, Urk. 7/19, Urk. 7/37, Urk. 7/72) und teilte mit Vorbescheid vom 16. November 2016 mit, die Versicherte weise keine Beitragszeit in der Schweiz auf, weshalb kein Leistungsanspruch bestehe (Urk. 7/21). Dagegen liess die Versicherte am 15. Dezember 201

E. 1.1

Invalidität ist die voraussichtlich bleibende oder längere Zeit dauernde ganze oder teilweise Erwerbsunfähigkeit (Art. 8 Abs. 1 des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts, ATSG). Erwerbsunfähigkeit ist der durch Beeinträchtigung der körperlichen, geistigen oder psychischen Gesundheit verursachte und nach zumutbarer Behandlung und Eingliederung verbleibende ganze oder teilweise Verlust der Erwerbsmöglichkeiten auf dem in Betracht kommenden ausgeglichenen Arbeitsmarkt (Art. 7 Abs. 1 ATSG). Für die Beurteilung des Vorliegens einer Erwerbsunfähigkeit sind ausschliesslich die Folgen der gesundheitlichen Beeinträchtigung zu berücksichtigen. Eine Erwerbsunfähigkeit liegt zudem nur vor, wenn sie aus objektiver Sicht nicht überwindbar ist (Art. 7 Abs. 2 ATSG).

E. 1.2

Anspruch auf eine Rente haben gemäss Art. 28 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung (IVG) Versicherte, die: a.

ihre Erwerbsfähigkeit oder die Fähigkeit, sich im Aufgabenbereich zu betätigen, nicht durch zumutbare Eingliederungsmassnahmen wieder herstellen, erhalten oder verbessern können; b.

während eines Jahres ohne wesentlichen Unterbruch durchschnittlich mindestens 40 % arbeitsunfähig (Art.

E. 1.3

Sowohl bei der erstmaligen Prüfung des Rentenanspruchs als auch bei der Rentenrevidierung und im Neuanmeldungsverfahren ist die Methode der Invaliditätsbeurteilung (Art. 28a IVG) zu bestimmen (BGE 144 I 28 E. 2.2, 117 V 198 E. 3b).

Die für die Methodenwahl (Einkommensvergleich, gemischte Methode, Betätigungsvergleich) entscheidende Statusfrage, nämlich ob eine versicherte Person als ganztätig oder zeitweilig erwerbstätig oder als nichterwerbstätig einzustufen ist, beurteilt sich danach, was die Person bei im Übrigen unveränderten Umständen täte, wenn keine gesundheitliche Beeinträchtigung bestünde. Entscheidend ist somit nicht, welches Ausmass der Erwerbstätigkeit der versicherten Person im Gesundheitsfall zugemutet werden könnte, sondern in welchem Pensum sie hypothetisch erwerbstätig wäre. Bei im Haushalt tätigen Versicherten im Besonderen sind die persönlichen, familiären, sozialen und erwerblichen Verhältnisse ebenso wie allfällige Erziehungs- und Betreuungsaufgaben gegenüber Kindern, das Alter, die beruflichen Fähigkeiten und die Ausbildung sowie die persönlichen Neigungen und Begabungen zu berücksichtigen. Massgebend sind die Verhältnisse, wie sie sich bis zum Erlass der Verfügungsverfügung entwickelt haben, wobei für die hypothetische Annahme einer im Gesundheitsfall ausgeübten (Teil-)Erwerbstätigkeit der im Sozialversicherungsrecht übliche Beweisgrad der überwiegenden Wahrscheinlichkeit erforderlich ist (BGE 144 I 28 E. 2.3, 141 V 15 E. 3.1, 137 V 334 E. 3.2, 125 V 146 E. 2c, 117 V 194 E. 3b).

Die Beantwortung der Statusfrage erfordert zwangsläufig eine hypothetische Beurteilung, die auch die hypothetischen Willensentscheidungen der versicherten Person zu berücksichtigen hat. Diese Entscheidungen sind als innere Tatsachen wesensmässig einer direkten Beweisführung nicht zugänglich und müssen in der Regel aus äusseren Indizien erschlossen werden (vgl. BGE 144 I 28 E. 2.4).

E. 1.4

). Vorliegend liegt jedoch keine entsprechende Konstellation vor. So führte die behandelnde Psychiaterin Dr. F.____ in ihrem Bericht vom 9. November 2019 aus, der Beschwerdeführerin sei bei Klagen über Schmerzen, Schlafprobleme, Niedergeschlagenheit, Antriebsmangel, Konzentrationsprobleme, Vergesslichkeit, Freud- und Kraftlosigkeit, Körpergewichtszunahme und Rückzug keine Tätigkeit in der freien Wirtschaft und keine dem Leiden angepasste Tätigkeit zumutbar und sie werde auch bei der Wohnungspflege und dem Einkauf durch ihre Freundin unterstützt (E. 4.10). Damit hielt Dr. F.____ lediglich fest, dass die Beschwerdeführerin im Haushalt insbesondere in den Bereichen Wohnungspflege und Einkauf in gewissem Masse eingeschränkt sei, was sich mit den im Haushaltabklärungsbericht eruierten Einschränkungen von insgesamt 17.5 % in Einklang bringen lässt, zumal die von der Psychiaterin festgestellten Einschränkungen durch die freie Einteilung und die Möglichkeit von Pausen keine vollständige Behinderung im Haushaltsbereich begründen können.

Zudem wurden im Bericht über die Haushaltabklärung die Beschwerden, welche die Beschwerdeführerin in den einzelnen Bereichen einschränken, jeweils geschildert und die Abklärungsperson gab detailliert an, inwiefern die Beschwerdeführerin in den einzelnen Haushaltsbereichen eingeschränkt ist. Weiter wurde im Bericht umfassend dargelegt, wie die Beschwerdeführerin im Sinne der Schadenminderungspflicht von den Familienangehörigen unterstützt wird. Es liegen keine fachärztlich-psychiatrischen Einschätzungen vor, welche der Beurteilung im Abklärungsbericht widersprechen würden.

Die in den Berichten von Dr. Z.____, med. pract. A.____ sowie Dr. F.____ enthaltenen Einschätzungen einer vollständigen Arbeitsunfähigkeit auf dem freien Arbeitsmarkt (E. 4.3, E. 4.9-10) stehen der Beurteilung im Abklärungsbericht ebenfalls nicht entgegen. So kann die Tätigkeit im Haushalt im Gegensatz zu einer ausserhäuslichen Erwerbstätigkeit frei einge teilt und nach Bedarf mit Pausen unterbrochen werden. Der Beschwerdeführerin ist es somit zumutbar, die Haushaltsarbeiten etappenweise zu erledigen respektive an den Tagen mit weniger Beschwerden auszuführen. Auf eine explizite Stellungnahme der behandelnden Psychiaterin zu den im Haushalt anfallenden Tätigkeiten kann unter diesen Umständen verzichtet werden. 5. 4

Zusammenfassend bestehen somit keine Anhaltspunkte für Fehleinschätzungen der Abklärungsperson, welche eine gerichtliche Ermessenskorrektur der vor Ort erhobenen gesundheitsbedingten Beeinträchtigungen rechtfertigen, und es kann auf den Abklärungsbericht vom 21. Februar 2019 abgestellt werden. Ergänzende medizinische Abklärungen sind unter den gegebenen Umständen nicht erforderlich. Dies insbesondere deshalb, weil sich aus den Akten keine Anhaltspunkte dafür ergeben, dass die Beschwerdeführerin aufgrund ihres psychischen Gesundheitszustandes in der Haushaltsführung über das eruierte Ausmass eingeschränkt wäre. Nach dem Gesagten ist von einer Einschränkung von 17.5 % im Haushaltsbereich auszugehen, was infolge Qualifizierung der Beschwerdeführerin als zu 100 % im Haushalt Tätige gleichzeitig einem rentenausschliessenden Invaliditätsgrad von 17.5 % entspricht.

Der Vollständigkeit halber ist darauf hinzuweisen, dass selbst wenn ausgehend vom Bericht von Dr. F.____, gemäss welchem die Beschwerdeführerin beim Einkauf auf die Hilfe ihrer Freundin angewiesen ist (E. 4.10), der Bereich «Einkauf sowie weitere Besorgungen» vollumfänglich angerechnet würde, ein Invaliditätsgrad von 27.5 % resultiert, was nach wie vor keinen Rentenanspruch begründet. 5.5

Der angefochtene Entscheid ist somit rechtsens. Dies führt zur Abweisung der Beschwerde. 6.

E. 6

ATSG) gewesen sind; und c.

nach Ablauf dieses Jahres zu mindestens 40 % invalid (Art.

E. 6.1

Da es im vorliegenden Verfahren um die Bewilligung oder Verweigerung von IV-Leistungen geht, ist das Verfahren kostenpflichtig. Die Gerichtskosten sind nach dem Verfahrensaufwand und unabhängig vom Streitwert festzulegen (Art. 69 Abs. 1 bis IVG) und auf Fr. 800.-- anzusetzen. Entsprechend dem Ausgang des Verfahrens sind sie der Beschwerdeführerin aufzuerlegen, zufolge Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung jedoch einstweilen auf die Gerichtskasse zu nehmen.

E. 6.2

Für das Beschwerdeverfahren wurde das Gesuch der Beschwerdeführerin um Bewilligung der unentgeltlichen Rechtsvertretung mit Verfügung vom 17. Oktober 2019 gutgeheissen (Urk. 8). Mit Honorarnote vom 11. Mai 2020 machte Rechtsanwalt Kaspar Gehring einen Aufwand von insgesamt 16.9 Stunden und Barauslagen von Fr. 152.10 geltend (Urk. 17).

Nach § 34 Abs. 3 des Gesetzes über das Sozialversicherungsgericht (GSVGer) bemisst sich die Höhe der gerichtlich festzusetzenden Entschädigung nach der Bedeutung der Streitsache, der Schwierigkeit des Prozesses und dem Mass des Obsiegens, jedoch ohne Rücksicht auf den Streitwert. Gemäss § 8 in Verbindung mit § 7 Abs. 1 der Verordnung über die Gebühren, Kosten und Entschädigungen vor dem Sozialversicherungsgericht (GebV Sozialversicherungsgericht) wird - auch im Rahmen der unentgeltlichen Rechtsvertretung - namentlich für unnötigen Aufwand kein Ersatz gewährt.

Der geltend gemachte Aufwand von 16.9 Stunden ist der Bedeutung der Streitsache und der Schwierigkeit des Prozesses nicht angemessen, zumal Rechtsanwältin Kaspar Gehring die Beschwerdeführerin ab Dezember 2016 schon im Verwaltungsverfahren vertrat (vgl. Urk. 7/22-24) und die Akten somit bekannt waren. Als überhöht erscheint insbesondere der geltend gemachte Aufwand von 11.2 Stunden für das (erneute) Aktenstudium und das Verfassen der Beschwerdeschrift, nach dem in dieser mehrere Abschnitte aus dem Einwand vom 12. April 2019 praktisch unverändert übernommen wurden (vgl. Urk. 7/87 S. 2 ff. Ziff. 2-4, Urk. 1 Rz 14-15, Rz 15.1, Rz 15.3-5, Rz 16-7). Angesichts der dreizehnseitigen Beschwerdeschrift (Urk. 1), der vierseitigen Replik (Urk. 12), der Akten der Beschwerde gegen sie, welche für die Beantwortung der vorliegend strittigen Fragen nur teilweise zu berücksichtigen sind, sowie der in ähnlichen Fällen zugesprochenen Beträge ist die Entschädigung von Rechtsanwältin Kaspar Gehring bei Anwendung des gerichtsüblichen Stundenansatzes von Fr. 220.-- (zuzüglich Mehrwertsteuer) auf Fr. 2'600.-- (inklusive Barauslagen und Mehrwertsteuer) festzusetzen und aus der Gerichtskasse zu bezahlen.

E. 6.3

Die Beschwerdeführerin ist auf § 16 Abs. 4 GSVGer hinzuweisen, wonach sie zur Nachzahlung der Auslagen für die unentgeltliche Rechtspflege verpflichtet ist, sobald sie dazu in der Lage ist. Das Gericht erkennt: 1.

Die Beschwerde wird abgewiesen. 2.

Die Gerichtskosten von Fr. 800.-- werden der Beschwerdeführerin auferlegt, zufolge Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung jedoch einstweilen auf die Gerichtskasse genommen. Die Beschwerdeführerin wird auf die Nachzahlungspflicht gemäss § 16 Abs. 4 GSVGer hingewiesen. 3.

Der unentgeltliche Rechtsvertreter der Beschwerdeführerin, Rechtsanwältin Kaspar Gehring, Zürich, wird mit Fr.

2'600.-- (inkl. Barauslagen und MWSt) aus der Gerichtskasse entschädigt. Die Beschwerdeführerin wird auf die Nachzahlungspflicht gemäss § 16 Abs. 4 GSVGer hingewiesen. 4.

Zustellung gegen Empfangsschein an: - Rechtsanwältin Kaspar Gehring - Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, IV-Stelle - Bundesamt für Sozialversicherungen sowie an: - Gerichtskasse 5.

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit 15. August sowie vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzu stellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweis mittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat (Art. 42 BGG). Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich Die Vorsitzende i.V. Die Gerichtsschreiberin KächKübler-Zillig

E. 8

Am 22. August 2017 beurteilten die Ärzte des E.____, Institut für Anästhesiologie, die Aetiologie der Knieschmerzen beidseits als multi faktoriell im Rahmen des bekannten Tumors. Es werde eine erneute chirurgische Intervention empfohlen (Urk. 7/51/4-6 S. 1). 4

E. 9

In seinem Bericht vom 1. März 2018 (Urk. 7/51/1-3) nannte med. pract. A.____ folgende Diagnosen (Ziff. 1.2): - Polymyalgia

rheumatica - Lipomatose Unterschenkel beidseits, rezidivierend und immobilisierend - Adipositas Grad II - depressive Zustände nach Tod des Ehemannes

Der Gesundheitszustand sei stationär bis sich verschlechternd (Ziff. 1.1). Es sei keine Tätigkeit zumutbar. Ein Beruf sei nicht bekannt, vermutlich habe die Beschwerdeführerin die Grundschule im ehemaligen Jugoslawien absolviert. Es bestehe eine Sprachbarriere (Ziff. 2.1). Med. pract. A.____ erachtete die Beschwerde führerin als vollständig arbeitsunfähig (Ziff. 2.2) und führte aus, sie befinde sich alleine mit geringer familiärer Unterstützung in einem Fremdland, ohne genügende Sprachkenntnisse und Ausbildung, und lebe von der Sozialhilfe. Diese Faktoren würden die Krankheit aufrechterhalten (Ziff. 4.4). 4.

E. 10

Die aktuell behandelnde Psychiaterin Dr. med. univ. F.____, Fachärztin für Psychiatrie und Psychotherapie, nannte in ihrem Bericht vom 9. November 2018 (Urk. 7/64/1-7) folgende Diagnosen (Ziff. 2.5): - Anpassungsstörung, Angst und Depression gemischt sowie eine verlängerte Trauerreaktion (ICD-10 F43.23) - mittelgradige bis schwere depressive Episode (ICD-10 F32.1/F32.2)

Die Beschwerdeführerin wirke traurig, unkonzentriert, in sich gesunken, weine viel und könne sich nicht vom Thema Tod der Mutter und des Ehemannes distanzieren. Dazu kämen Klagen über Schmerzen, Schlafprobleme, Niedergeschlagenheit, Antriebsmangel, Konzentrationsprobleme, Vergesslichkeit, Freudlosigkeit, Kraftlosigkeit, Körpergewichtszunahme und Rückzug (Ziff. 2.4). Die Prognose sei schlecht (Ziff. 2.7). Die Beschwerdeführerin sei Hausfrau (Ziff. 3.1) und habe keine Ressourcen, die für eine Eingliederung hilfreich sein könnten (Ziff. 3.5). Es sei ihr keine Tätigkeit in der freien Wirtschaft und keine dem Leiden angepasste Tätigkeit zumutbar (Ziff. 4.1-2). Die ungenügenden Sprachkenntnisse, die psychische Störung (Angst und Depression) sowie diverse körperliche Erkrankungen würden einer Eingliederung im Wege stehen (Ziff. 4.4). Bei der Wohnungspflege und dem Einkauf werde sie durch ihre Freundin unterstützt (Ziff. 4.5). Die Verluste des Ehemannes und der Mutter in einem kurzen zeitlichen Abstand vor zwei Jahren hätten zu einer langen Trauerreaktion und einer schweren Anpassungs

störung mit Angst und depressiver Reaktion respektive einer mittelgradigen bis schweren Depression geführt. Zudem bestünden ungenügende Deutschkenntnisse, Übergewicht, eine erschwerte Mobilität und ein Rückzug. Die Beschwerdeführerin sei nicht arbeitsfähig, es sei ihr keine Arbeit in der freien Wirtschaft zumutbar (Ziff. 5). 4.11

Am 21. Februar 2019 berichtete die Abklärungsperson über die gleichentags durchgeführte Haushaltabklärung (Urk. 7/77) und verwies für die medizinischen Angaben und die Vorgeschichte auf die Unterlagen im Dossier. Zu Beginn und Ausmass der Beschwerden führte die Abklärungsperson aus, die Beschwerdeführerin habe soeben eine Grippe mit Bronchitis überstanden, die sie während eines vollen Monats nahezu handlungsunfähig gemacht habe. Alle ihre weiteren gesundheitlichen Probleme seien nach wie vor vorhanden. Das Gehen sei durch die Lipomatose massiv erschwert, was besonders schlimm sei, da sie sich viel bewegen müsse, um eine Gewichtsreduktion zu bewirken und den sehr hohen Blutdruck positiv zu beeinflussen. Dieser bleibe trotz regelmässiger Medikamenteneinnahme hoch. Die Beschwerdeführerin vermute, dass dies auch eine Folge der anhaltenden Schmerzen sei. Oft habe sie starke Kopfschmerzen, rheumatische Schmerzen habe sie vor allem in den Händen und den Knien. Der Tod ihres Ehemannes und der darauffolgende Tod der Mutter hätten sie nachhaltig und schwer getroffen. Ihr Lebensmut sei verloren, sie könne nichts gegen ihre übermächtige und allumfassende Trauer und Unruhe machen. Weder die Medikamente noch Ablenken durch Fernsehen würden dabei nützen. Ihren Hausarzt sehe die Beschwerdeführerin sehr oft. Wegen der Grippe habe sie die Konsultationen bei der Psychiaterin absagen müssen, nun werde sie zur Terminvereinbarung aber wieder anrufen (S. 1 f. Ziff. 1).

Zum Bereich «Ernährung» führte die Abklärungsperson aus, die Beschwerdeführerin könne sich einfache Mahlzeiten zubereiten. Sie bevorzuge Suppen oder Teigwarengerichte, das Rüsten erledige sie sitzend. Den Abwasch übernehme jemand aus der Verwandtschaft. Die Arbeitsfläche könne sie selbst sauber halten, allerdings sei dies nur oberflächlich möglich. Jede Woche komme eine der weiblichen Verwandten und kümmere sich um die gründlicheren Reinigungsarbeiten und die Bodenpflege. Sie sei einzig durch die körperlichen Beschwerden eingeschränkt, könne den Alltag selbständig einteilen und gestalten. Es sei nicht nachvollziehbar, weshalb die Beschwerdeführerin das Geschirr nicht selbständig waschen könne, immerhin sei sie in der Lage, Gemüse zu schälen und zu rüsten. Ebenso nicht nachvollziehbar sei die fehlende Mithilfe bei der Bodenpflege. Alle schweren Reinigungs- und Unterhaltsarbeiten in der Küche würden als anrechnungsbare Einschränkung berücksichtigt, insgesamt resultiere eine gewichtete Einschränkung von 7 % (S. 4 f. Ziff. 6.1).

Zum Bereich «Wohnungs- und Hauspflege» hielt die Abklärungsperson fest, wöchentlich würden die anfallenden Reinigungsarbeiten aus dem Wochenkehr durch eine weibliche Verwandte übernommen. Die Beschwerdeführerin sehe sich aus rein körperlichen Gründen ausserstande, sich an diesen Tätigkeiten zu beteiligen. Die Fenster- und Vorhangpflege werde ebenfalls von diesen Frauen erledigt. Die Beschwerdeführerin selbst staube hier und dort etwas ab, wenn es ihr bessergehe, und sie räume ihre Alltagsgegenstände auf. Alle zwei Wochen beziehe sie ihr Bett frisch. Es stelle sich die Frage der Nachvollziehbarkeit. Das frische Beziehen des Bettes gelinge ihr regelmässig, obwohl gerade diese Arbeit mit schwierigen Bewegungsabläufen verbunden sei. Es werde davon ausgegangen, dass die Beschwerdeführerin alle leichteren Arbeiten der Wohnungspflege selbständig ausführen könnte unter Zuhilfenahme der gängigen Hilfsmittel und durch Arbeiten in Etappen.

Anrechenbar seien analog der Küchenpflege alle schweren Reinigungsarbeiten, die jedoch mehrheitlich nur unregelmässig und sogar selten auftreten würden, wie beispielsweise die Reinigung der Fenster und Vorhänge. Insgesamt könne eine gewichtete Einschränkung von 10.5 % angeordnet werden (S. 5 Ziff. 6.2).

Zum Bereich «Einkauf sowie weitere Besorgungen» führte die Abklärungsperson aus, die Beschwerdeführerin könne im nahe gelegenen Einkaufszentrum in Verbindung mit Spaziergängen im Freien ihre Tageseinkäufe erledigen. Sie mache dies aber eher selten, in der Regel gebe sie ihrem Neffen Geld, damit er mit dem Auto die Waren einkaufe und zu ihr bringe. Die Spaziergänge im Freien seien für die Beschwerdeführerin eine Belastung, wenn sie sich dazu entschliesse, müsse sie immer weinen, da sie ständig an ihren verstorbenen Mann denke, der sie nicht begleiten könne. Hinzu kämen die Schmerzen, die nur kurze Gehstrecken zulassen würden. Das Geld teile sie selbst ein und die notwendigen Zahlungen erledige sie selber. Es sei zumutbar, im Einpersonenhaushalt mit Tageseinkäufen zu arbeiten und hin und wieder für den Vorrat einen Heimlieferdienst zu nutzen. Es entstehe daher keine anrechenbare Einschränkung (S. 6 Ziff. 6.3).

Zum Bereich «Wäsche und Kleiderpflege» hielt die Abklärungsperson fest, die Beschwerdeführerin transportiere die Wäsche mit dem Lift selber. Sie wasche und gebe alles in den Tumbler, zusammenlegen und versorgen könne sie selber. Müsse etwas gebügelt werden, übernehme das der Neffe. Die Nutzung bügelfreier Wäsche sei zumutbar, es resultiere keine anrechenbare Einschränkung (S. 6 Ziff. 6.4).

Eine Betreuung von Kindern oder Angehörigen falle nicht an (S. 7 Ziff. 6.5).

Zusammenfassend resultiere eine gesamthafte Einschränkung von 17.5 % (S. 7 Ziff. 7). 4 .
1 2

Die übrigen bei den Akten liegenden Arztberichte (Urk. 7/1, Urk. 7/10/6-9, Urk. 7/10/12-14, Urk. 7/12, Urk. 7/32, Urk. 7/43, Urk. 7/64/8-9, Urk. 7/75) enthalten keine für die Beurteilung der vorliegend strittigen Fragen relevanten Angaben, so dass auf deren detaillierte Wiedergabe verzichtet werden kann. 5. 5.1

Die zuständige Abklärungsperson führte zur Beurteilung der Beeinträchtigungen im Haushaltsbereich am 21. Februar 2019 eine Abklärung an Ort und Stelle durch. Sie hat dabei unter Berücksichtigung der von der Beschwerdeführerin geklagten Leiden und Behinderungen sowie der Familien- und Wohnverhältnisse, der technischen Einrichtungen und der örtlichen Lage eine Einschränkung im Haushaltsbereich von insgesamt 17.5 % festgestellt. Der von der Abklärungsperson verfasste Bericht vom 21. Februar 2019 (vgl. vorstehend E. 4.11) befasst sich umfassend mit den einzelnen Haushaltsbereichen und deren prozentualer Gewichtung und umschreibt die zu verrichtenden Tätigkeiten sowie die an Ort und Stelle festgestellten Einschränkungen in diesen Bereichen. Ebenfalls berücksichtigt wurde die Mitwirkungspflicht der Verwandten. Der Abklärungsbericht ist sodann schlüssig und in nachvollziehbarer Weise begründet. Es sind vorliegend keine besonderen Umstände gegeben, welche den Abklärungsbericht als mangelhaft oder unbegründet erscheinen liessen; vielmehr entspricht dieser den an ihn gestellten Anforderungen (vgl. vorstehend E. 1.4) , so dass für die Entscheidung darauf abgestellt werden kann. 5. 2

Soweit die Beschwerdeführerin vorbringt, sie sei in ihrer Arbeitsfähigkeit bereits in somatischer Hinsicht derart eingeschränkt, dass ihr weder die bisherige noch eine leidensangepasste Tätigkeit zumutbar sei , und der Haushalt neben leichten auch viele

mittelschwere bis schwere Tätigkeiten

umfasse , so dass es durchaus von Relevanz sei, inwieweit ihr solche Tätigkeiten aus medizinischer Sicht überhaupt noch zumutbar seien (vgl. Urk. 1 S. 13) , kann ihr nicht gefolgt werden. Einerseits anerkannte die Abklärungsperson die Einschränkung bezüglich der insbesondere bei der Küchen- und Wohnungspflege anfallenden schweren Arbeiten (E. 4.11) , andererseits ist die Beschwerdeführerin gemäss ihren eigenen Aussagen durchaus in der Lage, mittelschwere Arbeiten wie der Wechsel der Bettwäsche selbständig zu erledigen. In der Beschwerde wurde denn auch lediglich pauschal und ohne Bezug zu einzelnen Positionen geltend gemacht, mittelschwere und schwere Tätigkeiten seien ihr nicht mehr zumutbar, nicht jedoch ausgeführt, welche konkreten Arbeiten nicht mehr möglich sind (E. 2.2). Dies vermag jedoch den auf der Basis von Erhebungen an Ort und Stelle verfasste Abklärungsbericht vom 21. Februar 2019 nicht in Zweifel zu ziehen. 5. 3

Aus medizinischer Sicht stehen gestützt auf die vorliegenden Berichte bezüglich der im Haushalt anfallenden Tätigkeiten insbesondere die eingeschränkte Mobilität sowie die starken Kopfschmerzen und rheumatischen Schmerzen im Vordergrund. Was sodann die bestehenden psychischen Beeinträchtigungen betrifft, ist zwar bei psychischen Beschwerden im Einzelfall bei einem Widerspruch zwischen den Ergebnissen der Abklärung vor Ort und den fachmännischen psychiatrischen Feststellungen zur Fähigkeit der versicherten Person, ihre gewohnten Aufgaben im Haushalt zu erfüllen, den ärztlichen Stellungnahmen mehr Gewicht einzu räumen (vgl. vorstehend E.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.